

Gleichzeitig wollen wir auch heute wieder alle noch fernstehenden Vereinigungen zum Anschluss an den Central-Verband auffordern. Nur eine grosse Masse bildet eine Macht, die imstande ist, auf die Gesetzgebung einzuwirken. Darum ist es nötig, ja eine Pflicht, die dem Selbsterhaltungstrieb entspringt, dass die Kollegen sich endlich aufrufen und dem Central-Verband anschliessen.

### **Kollegen seid einig, seid kollegial!**

Mit kollegialischem Gruss

**Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.**

Vorsitzender: Rob. Freygang.

## **An unsere Leser und Freunde!**

Anlässlich des Jahreswechsels erlauben wir uns, unseren verehrten Freunden, Lesern und Mitarbeitern die herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Wir verknüpfen damit die Bitte, uns auch im neuen Jahre das seitherige rege Interesse entgegenzubringen.

Nach wie vor werden wir es als unsere vornehmste Aufgabe betrachten, die Interessen der deutschen Uhrmacher zu vertreten; halten wir doch das Allgemeine Journal der Uhrmacherskunst als alleiniges Organ und Miteigentum des Central-Verbandes in erster Linie hierfür berufen. Wir bitten jeden Freund unserer Bestrebungen, uns hierin zu unterstützen.

Zum Schlusse danken wir all denen herzlich, die uns mit ihren Neujahrswünschen erfreuten!

**Die Redaktion und Expedition  
des Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst.**

### **Die Novelle zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.**

**D**er „Reichsanzeiger“ veröffentlicht den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Der Entwurf enthält folgende Abänderungsvorschläge gegenüber dem bisherigen Gesetz:

§ 2. Werden die im § 1, Absatz 1, bezeichneten unrichtigen Angaben von einem Angestellten zugunsten des Geschäftsherrn gemacht, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen diesen begründet.

§ 5. Wird auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommenen Handlung, die gegen die guten Sitten verstösst, der Anspruch auf Unterlassung der Handlung geltend gemacht, so finden in Ansehung des Erlasses einstweiliger Verfügungen und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils die Vorschriften des § 4 und des § 21, Absatz 4, Anwendung.

§ 6. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonderen günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 7. Eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, dass es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, gilt als unrichtige Angabe im Sinne der §§ 1, 6, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird.

§ 9. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlass gegeben haben. Das Unterlassen dieser Vorschrift zieht Geldstrafe nach sich.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkauf stellt, die den durch die

Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft.

§ 12. Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 9, Absatz 2, des § 10 und des § 11, Nr. 2, steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

§ 16. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma, oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. War die missbräuchliche Art der Benutzung darauf berechnet, Verwechslungen hervorzurufen, so ist der Benutzende dem Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

In den dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen heisst es unter anderem:

„Unter den Fragen, welche für die Revision des Wettbewerbsgesetzes in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen, sind namentlich zu nennen: die Einführung einer Generalklausel, welche es ermöglichen soll, manche jetzt nicht verfolgbare Unlauterkeiten zu erfassen, die Verschärfung des Strafschutzes und der Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten, die bessere Verhinderung der Quantitäts- und Qualitätsverschleierung, die missbräuchliche Bezeichnung von Waren als Konkursmasse und vor allem die Auswüchse im Ausverkaufswesen. Aber auch Preisschleuderei und Lockartikel, Uebermass in der Rabattgewährung und im Zugabewesen wünscht man vielfach durch das Wettbewerbsgesetz verhindert zu sehen; schliesslich wird die Bekämpfung des Ausstellungsschwindels und der Bestechung der Angestellten von manchen Seiten als Aufgabe der Gesetzesrevision betrachtet.“

Nur einen, wenn auch erheblichen Teil dieser zahlreichen Fragen hat der vorliegende Entwurf, der an den Grundlagen des bisherigen Gesetzes festhalten zu sollen glaubt, in sich aufnehmen und im positiven Sinne regeln können.

In den Erläuterungen zur Regelung der Konkurswarenausverkäufe heisst es u. a.: „Der Entwurf beabsichtigt, die in